

Unser Zitat des Monats

„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit.“ –
Gustav Radbruch

Die Pflegebranche befindet sich erneut an einem rechtspolitischen Wendepunkt. Während über eine Neuausrichtung der Vergütungssysteme, das Pflegevergütungsgesetzentwicklungsgesetz (PNOG) sowie eine mögliche Lockerung der tarifrechtlichen Vorgaben diskutiert wird, stellt sich eine grundsätzliche Frage: Welchem Zweck dient das Recht?

Der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch beantwortete diese Frage mit einem ebenso einfachen wie zeitlosen Satz: „Recht ist Wille zur Gerechtigkeit.“ Recht erschöpft sich nicht darin, Regeln aufzustellen oder Kosten zu begrenzen. Es muss einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten schaffen. Gerade im Pflegebereich bedeutet dies, die berechtigten Interessen der Pflegebedürftigen, der Pflegekräfte, der Pflegeunternehmen und der Beitragszahler gleichermaßen in den Blick zu nehmen.

Die aktuelle politische Diskussion zeigt jedoch, wie schwierig dieses Gleichgewicht geworden ist. Einerseits sollen hochwertige Pflegeleistungen gesichert und faire Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Andererseits geraten immer mehr Pflegeeinrichtungen durch steigende Personal- und Sachkosten sowie unzureichende Refinanzierungsmechanismen wirtschaftlich unter erheblichen Druck. Die Überlegungen, die Tarifbindung teilweise wieder aufzulockern oder neue Vergütungsmodelle einzuführen, verdeutlichen diesen Zielkonflikt.

Ob der Gesetzgeber den richtigen Weg einschlägt, wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen. Schon heute erinnert die Diskussion jedoch an eine der zentralen Erkenntnisse Gustav Radbruchs: Positives Recht darf niemals den Blick für die Gerechtigkeit verlieren. Seine berühmte Radbruchsche Formel entstand als Reaktion auf das Unrecht des Nationalsozialismus und betrifft daher außergewöhnliche Grenzfälle. Gleichwohl mahnt sie den Gesetzgeber bis heute, dass Recht seine Legitimation letztlich aus der Gerechtigkeit bezieht. Gerade in der Pflegewirtschaft, in der wirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Versorgung hilfebedürftiger Menschen unmittelbar miteinander verknüpft sind, sollte dieser Gedanke jede gesetzgeberische Entscheidung begleiten.

Weitere aktuelle Informationen, praktische Einschätzungen und Diskussionen zur Pflegebranche finden Sie außerdem in unserem Podcast „House of Law“.

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Unser Podcast wird bald 99 – nicht in Jahren, sondern in Folgen! Hören Sie rein in *House of Law*, den Podcast mit spannenden Entscheidungen und Persönlichkeiten aus der Pflegebranche.

[Podcast hören](#)

Pflege- und Sozialrecht

BSG stärkt Pflegeeinrichtungen bei Investitionskosten – Schiedsstellen dürfen keine fiktiven Kosten ansetzen

Mit Urteil vom **22.01.2026 (8 8 SO 15/24 R)** hat das Bundessozialgericht die Rechte nicht öffentlich geförderter Pflegeeinrichtungen bei der Festsetzung gesondert berechenbarer Investitionskosten erheblich gestärkt. Die Entscheidung betrifft zwar unmittelbar § 76a SGB XII und § 82 SGB XI, ihre Aussagen reichen jedoch weit über den Einzelfall hinaus.

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob eine Schiedsstelle die geltend gemachten Investitionskosten anhand pauschaler Kostenrichtwerte kürzen darf oder ob sie die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigen muss. Das Bundessozialgericht erteilt pauschalen Kürzungen eine deutliche Absage.

Nach Auffassung des Gerichts muss die Schiedsstelle zunächst prüfen, ob die vom Einrichtungsträger geltend gemachten Kosten plausibel sind. Maßgeblich sind dabei die **tatsächlich entstandenen Investitionskosten**. Ein Rückgriff auf abstrakte oder fiktive Kostenrichtwerte genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Anschließend ist ein **externer Vergleich** mit einer möglichst großen Gruppe vergleichbarer, nicht öffentlich geförderter Einrichtungen im Einzugsbereich durchzuführen. Dabei darf sich die Schiedsstelle nicht auf Einrichtungen mit identischem Finanzierungsmodell beschränken. Vielmehr sind – soweit erforderlich – auch Einrichtungen mit Eigentums-, Miet- oder Erbbaurechtsmodellen einzubeziehen, um eine belastbare Vergleichsgruppe zu schaffen.

Von erheblicher Bedeutung ist außerdem die Aussage des Gerichts zu **Erbbaurechten**. Diese gehören grundsätzlich zu den umlagefähigen Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 SGB XI. Allein der Umstand, dass Grundstückseigentümer und Einrichtungsträger wirtschaftlich oder personell miteinander verbunden sind, rechtfertigt keine Kürzung. Entscheidend bleibt allein, ob der vereinbarte Erbbauszins einem Fremdvergleich am Markt standhält und wirtschaftlich angemessen ist.

Praxisempfehlung

Das Urteil stärkt die Verhandlungsposition privater und freigemeinnütziger Pflegeeinrichtungen erheblich. Sozialhilfeträger und Schiedsstellen können Investitionskosten künftig nicht mehr mit dem Hinweis auf pauschale Kostenrichtwerte oder vermeintlich günstigere Finanzierungsmodelle reduzieren. Einrichtungen sollten deshalb ihre tatsächlichen Investitionskosten nachvollziehbar dokumentieren und in Vergütungs- sowie Schiedsverfahren konsequent auf einen ordnungsgemäßen externen Vergleich bestehen. Gerade für Neubauten und Einrichtungen mit Erbbaurechtsmodellen eröffnet die Entscheidung neue Argumentationsmöglichkeiten bei der Refinanzierung von Investitionskosten.

Arbeitsrecht

Kündigung vor Hinweisgeberschutz? BAG konkretisiert die Grenzen des HinSchG

Mit Urteil vom **04.12.2025 (2 AZR 51/25)** hat das Bundesarbeitsgericht eine für Arbeitgeber wichtige Klarstellung zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) getroffen. Das Gericht stellt ausdrücklich fest: Der besondere Kündigungsschutz nach § 36 HinSchG setzt voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich eine Meldung oder Offenlegung vorgenommen hat. Allein die Kenntnis eines möglichen Rechtsverstoßes oder die Absicht, diesen künftig zu melden, genügt nicht.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber die Entscheidung zur Kündigung bereits getroffen, bevor der Arbeitnehmer den vermeintlichen Verstoß gegenüber dem Betriebsrat und der Compliance-Abteilung meldete. Das BAG sah deshalb keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Kündigung und der späteren Hinweisgabe. Zwar sieht § 36 Abs. 2 HinSchG eine Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers vor. Diese Vermutung kann der Arbeitgeber jedoch widerlegen, wenn er nachweist, dass der Kündigungsentschluss bereits unabhängig von einer späteren Meldung gefasst wurde.

Darüber hinaus bestätigt das BAG, dass Arbeitnehmer während der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG sowie in Kleinbetrieben (§ 23 Abs. 1 KSchG) keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach § 102 Abs. 5 BetrVG haben. Ein Widerspruch des Betriebsrats führt in diesen Fällen daher nicht automatisch zu einem vorläufigen Weiterbeschäftigungsanspruch.

Praxisempfehlung

Das Urteil schafft mehr Rechtssicherheit für Pflegeunternehmen. Gerade in der Pflegebranche nehmen interne Meldestellen und Compliance-Strukturen aufgrund des Hinweisgeberschutzgesetzes zunehmend an Bedeutung zu. Arbeitgeber sollten deshalb jede Kündigungsentscheidung sorgfältig dokumentieren. Kann nachgewiesen werden, dass der Kündigungsentschluss bereits vor einer Meldung des Arbeitnehmers bestand und ausschließlich auf sachlichen Gründen beruhte, lässt sich der Vorwurf einer unzulässigen Repressalie regelmäßig entkräften. Gleichzeitig verdeutlicht die Entscheidung, dass das Hinweisgeberschutzgesetz keinen allgemeinen Sonderkündigungsschutz begründet, sondern ausschließlich tatsächlich abgegebene Meldungen oder Offenlegungen schützt.

Sozialrecht

Sozialhilfeträger muss Pflegeheimkosten auch rückwirkend übernehmen

Mit Beschluss vom **07.01.2026 (S 38 SO 58/25 ER)** hat das Sozialgericht Lüneburg eine für Pflegeeinrichtungen äußerst praxisrelevante Entscheidung getroffen. Danach kann der Sozialhilfeträger verpflichtet sein, die Kosten einer stationären Pflegeheimunterbringung auch für einen Zeitraum zu übernehmen, in dem ihm die Heimaufnahme noch nicht bekannt war.

Im entschiedenen Fall war ein pflegebedürftiger Mann nach einem Krankenhausaufenthalt unmittelbar in ein Pflegeheim aufgenommen worden. Der Sozialhilfeträger erhielt jedoch erst zwei Wochen später Kenntnis von der Aufnahme und bewilligte deshalb Leistungen erst ab diesem Zeitpunkt. Die zuvor entstandenen Heimkosten lehnte er unter Hinweis auf die fehlende Kenntnis des Leistungsfalls ab. Nachdem die Pflegeeinrichtung den Heimplatz bereits gekündigt und Räumungsklage erhoben hatte, gab das Sozialgericht dem Bewohner im einstweiligen Rechtsschutz Recht.

Nach Auffassung des Gerichts ist § 36 Abs. 1 SGB XII analog anzuwenden. Der Schutzgedanke der Vorschrift beschränke sich nicht allein auf Mietwohnungen. Auch der Verlust eines stationären Pflegeplatzes könne zu einer vergleichbaren existenziellen Notlage führen. Für pflegebedürftige Menschen bedeute der Verlust des Heimplatzes letztlich die Gefahr der Obdachlosigkeit. Deshalb könne der Sozialhilfeträger verpflichtet sein, auch rückständige Pflegeheimkosten zu übernehmen, wenn nur so der Verlust des Pflegeplatzes verhindert werden könne.

Praxisempfehlung

Die Entscheidung stärkt die Position stationärer Pflegeeinrichtungen in Fällen verspäteter Leistungsbewilligungen erheblich. Immer wieder entstehen Finanzierungslücken, weil Betreuungsverfahren, Antragsbearbeitungen oder Zuständigkeitsklärungen Zeit in Anspruch nehmen. Nach Auffassung des Sozialgerichts dürfen diese Verzögerungen nicht zulasten der pflegebedürftigen Bewohner und mittelbar der Pflegeeinrichtungen gehen. Droht wegen offener Heimkosten der Verlust des Pflegeplatzes, sollten Einrichtungen frühzeitig prüfen, ob neben dem eigentlichen Leistungsantrag auch ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in Betracht kommt. Die Entscheidung eröffnet hierfür eine überzeugende Argumentationsgrundlage. Wichtig daher: Nicht nur die Kündigung androhen, sondern auch durchziehen! Dann stellt die Rechtsordnung einen Träger besser.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)

Vielen Dank, dass Sie unseren Newsletter abonniert haben.
Für mehr Insights besuchen Sie gerne unsere Website:

www.ulbrich-kaminski.de



Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland